

## **Kantonsratsgesetz (KRG)**

### **(Änderung vom .....\*\*; Quorum bei Beantragung einer geheimen Wahl)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 16. April 2026,

*beschliesst:*

***Minderheitsantrag Urs Waser, Beat Habegger, Tumasch Mischol, Romaine Rogenmoser, Tobias Weidmann, Claudio Zihlmann:***

*Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 18/2025 wird abgelehnt (Nicht-eintreten).*

I. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

#### *Offene Wahlen*

§ 124 Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Jedes Kantonsratsmitglied kann beantragen, eine Wahl geheim durchzuführen. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn 60 Kantonsratsmitglieder zustimmen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

---

\* Die Geschäftsleitung des Kantonsrates besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Kantonsratspräsident); Thomas Forrer, Erlenbach; Marzena Kopp, Meilen; Sibylle Marti, Zürich; Sylvie Matter, Zürich; Tumasch Mischol, Hombrechtikon; Romaine Rogenmoser, Bülach; Markus Schaaf, Zell; Judith Anna Stofer, Dübendorf; Christa Stünzi, Horgen; Urs Waser, Langnau a. A.; Tobias Weidmann, Hettlingen; Monika Wicki, Zürich; Christoph Ziegler, Elgg; Claudio Zihlmann, Zürich; Sekretariat: Moritz von Wyss.

\*\* Allfälliger Koordinationsbedarf mit Vorlagen 18/2025 (Quorum bei Beantragung einer geheimen Wahl), 5923 (Totalrevision IDG) und 157/2022 (Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren) ist durch die Redaktionskommission für die 2. Lesung vorzunehmen.

IV. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Inkrafttreten.

Zürich, 16. April 2026

Im Namen der Geschäftsleitung

Der Präsident: Der Generalsekretär:  
Beat Habegger Moritz von Wyss

## **Bericht**

### **1. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative**

Am 20. Januar 2025 reichten Thomas Forrer und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Quorum bei Beantragung einer geheimen Wahl» ein. Sie wurde am 5. Mai 2025 im Kantonsrat behandelt und mit 85 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Kantonsratsgesetz wird wie folgt geändert:*

*§ 125 Abs. 2 (neu) Ein Antrag auf geheime Wahl braucht die Unterstützung von 60 Ratsmitgliedern.*

### **2. Ausarbeitung einer Vorlage zur Stellungnahme an den Regierungsrat**

Der Erstinitiant ist Mitglied der Geschäftsleitung. Entsprechend hat er sein Recht auf Anhörung wahrgenommen und die parlamentarische Initiative (PI) in der Geschäftsleitung vorgestellt.

Im Kantonsrat Zürich gilt das Prinzip der offenen Wahl (§ 124 KRG). Die Wahlen, die geheim durchgeführt werden, sind im Gesetz explizit aufgelistet (§ 125 KRG). Bereits heute kann mittels Ordnungsantrag jede offene Wahl geheim durchgeführt werden; dazu ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Neu soll diese Möglichkeit als Minderheitsrecht ausgestaltet werden, sodass eine geheime Wahl von 60 Kantonsratsmitgliedern verlangt werden kann.

Im Zürcher Kantonsrat werden die Kandidierenden in der Regel mit einem einstimmigen Antrag der Interfraktionellen Konferenz (IFK) vorgeschlagen. In solchen Fällen ist eine offene Wahl unproblematisch.

Fehlt diese Einstimmigkeit, werden Kandidatinnen oder Kandidaten von den jeweiligen Fraktionen vorgeschlagen, wodurch politische Absprachen im Rat stärker in den Vordergrund treten. Gerade in solchen Situationen sprechen gute Gründe für eine geheime Wahl. Wahlen sind Personalentscheide und fachliche und persönliche Kriterien spielen eine wichtige Rolle. Bei offenen Wahlen können Ratsmitglieder daher unter Druck geraten – etwa, wenn sie Kandidierende anderer Parteien unterstützen oder Personen aus dem eigenen Lager ablehnen.

Die Möglichkeit für eine Minderheit, eine geheime Wahl zu verlangen, reduziert diesen Druck und versachlicht den Entscheid. Ratsmitglieder können freier und stärker nach fachlichen sowie persönlichen Kriterien abstimmen. Zudem wird der Prozess fairer, da kleinere Fraktionen gemeinsam eine geheime Wahl verlangen können – und nicht nur die Mehrheit der Stimmenden, wenn diese eine umstrittene Kandidatin oder einen umstrittenen Kandidaten vorschlägt. Ein Drittel des Kantonsrates (60 Stimmen) stellt dabei weiterhin eine relativ hohe Hürde dar – höher als etwa die 45 Stimmen, die für ein Kantonsratsreferendum erforderlich sind und eine Volksabstimmung auslösen können.

Die Minderheit will am bestehenden System festhalten, weil es sich bewährt habe. Sachliche und personelle Aspekte sollten im Verfahren der IFK geklärt werden, wo Vertraulichkeit besteht und die Rechte der Kandidierenden geschützt werden. Ist eine Person umstritten, solle dies deshalb in der IFK und nicht in der Ratsöffentlichkeit geklärt werden. Erhalten Minderheiten die Möglichkeit, geheime Wahlen zu beantragen, könne dies dazu verleiten, politische Spiele zu inszenieren. Damit würde nicht nur die Vorarbeit der IFK unterlaufen, sondern auch deren Bedeutung geschwächt. Zudem schaffen offene Wahlen nach Ansicht der Minderheit Akzeptanz und stärken das Vertrauen der Öffentlichkeit.

Die Geschäftsleitung beschloss mit 9 zu 6 Stimmen, einen Erlassentwurf auszuarbeiten. Sie liess sich über ausgewählte Wahlsysteme in anderen Kantonen informieren. Im Kanton Nidwalden beispielsweise kann ein Viertel der Ratsmitglieder eine geheime Wahl verlangen, in Obwalden ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder.

#### *Vorbehaltener Beschluss*

Die Geschäftsleitung hat verschiedene Varianten geprüft und unterbreitete folgenden Erlassentwurf, dem sie mit 8 zu 5 Stimmen zugestimmt hatte, dem Regierungsrat zur Stellungnahme:

### *Offene Wahlen*

§ 124 Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Jedes Kantonsratsmitglied kann beantragen, eine Wahl geheim durchzuführen. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn 60 Kantonsratsmitglieder zustimmen.

Die Geschäftsleitung verzichtete auf ein Vernehmlassungsverfahren, da es sich um ein internes Verfahren handelt.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates vom 11. März 2026**

Der Regierungsrat antwortete am 11. März 2026 (RRB Nr. 264/2026) folgendermassen: «Wir verzichten auf eine Stellungnahme, da es sich bei beiden Vorlagen<sup>1</sup> um Verfahrensregeln des Kantonsrates handelt».

### **4. Bereinigung der Vorlage**

Die Geschäftsleitung bereinigte die Vorlage anhand der Anmerkungen des Gesetzgebungsdienstes der Direktion der Justiz und des Innern und fügte das neue Minderheitsrecht im Sinne des Verfahrensablaufs und im Sinne der Systematik des parlamentarischen Verfahrens als Ausnahme zum Grundsatz in § 124 KRG «offene Wahl» ein.

### **5. Erläuterung der Vorlage**

Im Kantonsrat Zürich gilt das Prinzip der offenen Wahl (§ 124 KRG). Die geheim durchzuführenden Wahlen sind explizit aufgeführt (§ 125 KRG). Neu soll für den Ordnungsantrag, eine offene Wahl geheim durchzuführen, nicht mehr die Mehrheit der Stimmenden erforderlich sein, sondern ein Minderheitsquorum von 60 Kantonsratsmitgliedern genügen.

Mit dem Begriff «jedes Kantonsratsmitglied» in § 124 Abs. 3 KRG wird am Ordnungsantrag als Individualrecht festgehalten. Vor einer offenen Wahl kann jedes Mitglied des Kantonsrates mündlich den Antrag auf geheime Wahl stellen. Die Präsidentin oder der Präsident lässt darüber abstimmen. Unterstützen 60 Ratsmitglieder den Antrag, ist die Wahl geheim durchzuführen.

Dieses Vorgehen entspricht auch der heutigen Praxis, die sich in der üblichen Formulierung der Präsidentin oder des Präsidenten widerspiegelt: «Vorgeschlagen ist eine offene Wahl. Eine geheime Wahl ist nicht beantragt; wir können offen wählen.» Dies ist der Moment im Ver-

---

<sup>1</sup> Mit der PI 18/2025 wurde dem Regierungsrat auch die PI 29/2025 betreffend Geheime Wahl des Verwaltungsrates EKZ und des Bankrates ZKB zur Stellungnahme unterbreitet.

fahren, wo der Antrag gestellt werden kann. Eine Debatte über den Ordnungsantrag findet nur statt, wenn die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident sie gemäss § 54 Abs. 2 Kantonsratsreglement (KRR) zulässt.

Varianten, wonach solche Anträge beispielsweise vor der Sitzung hätten eingereicht oder schriftlich bekannt gegeben werden müssen, wurden als unpraktikabel verworfen. Ebenfalls verworfen wurde der Vorschlag, dieses Recht ausschliesslich den Fraktionen zu übertragen.

## **6. Finanzielle und personelle Auswirkungen, Regulierungsfolgebewertung**

Die Bestimmung hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

## **7. Chronologischer Ablauf**

Die Kommission behandelte die parlamentarische Initiative an insgesamt 9 Sitzungen:

- 19. Juni 2025: Anhörung des Initianten
- 14. August 2025: Beratung und Beschluss über die Ausarbeitung
- 25. September 2025: Beratung
- 23. Oktober 2025: vorbehaltender Beschluss
- 13. November 2025: Verabschiedung zuhänden Regierungsrat
- 27. November 2025: Verzicht auf eine Vernehmlassung
- 9. April 2026: Beratung
- 16. April 2026: Beratung und Schlussabstimmung
- 30. April 2026: Genehmigung Bericht

## **8. Antrag der Kommission**

Die Geschäftsleitung beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 6 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Mehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit beantragt Nicht-Eintreten.